

FC BAYERN FANCLUB MISTELBACH

- Satzung -

1. Beschlussfähigkeit

- a.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald mehr als 30 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei jeder Mitgliederversammlung haben sich die Mitglieder in eine Anwesenheitsliste einzutragen, um die Beschlussfähigkeit zu gewährleisten.

Ab 14.11.2021 müssen nur noch mehr als 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Beschluss Jahreshauptversammlung vom 13.11.2021.

2. Wahlen

- a.) Es finden jedes zweite Jahr an der Jahreshauptversammlung Neuwahlen statt.
- b.) Es werden in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung folgende Fanclubämter per Handzeichen (Akklamation) gewählt.
Sollten sich mehr als 1 Person für das Amt als 1. Vorstand, 2. Vorstand oder als 1. Kassier zur Wahl vorschlagen lassen, dann muss für das jeweilige Amt schriftlich gewählt werden!
Beschluss Jahreshauptversammlung vom 17.11.2017.

- **1. Vorstand**
- **2. Vorstand**
- **1. Kassier**
- **3 Personen für den Vergnügungsausschuß**
- **2 Revisoren, die nicht der erweiterten Vorstandschaft angehören.**

Ab dem 15.11.2025 werden 4 Personen für den Vergnügungsausschuß gewählt. Beschluss Jahreshauptversammlung vom 15.11.2025.

Ab dem 20.12.2025 gibt es das Amt Jugendbeauftragter. Beschluss Weihnachtsfeier vom 20.12.2025.

- c.) Die Vorstandschaft besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorstand sowie aus dem Kassier.
Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus der Vorstandschaft sowie aus dem Vergnügungsausschuß.
- d.) Der 1. Vorstand und der Kassier benötigen mehr als 50 % der abgegebenen Mitgliederstimmen.
Der 2. Vorstand, die 3 Vergnügungsausschusspersonen und die 2 Revisoren benötigen nicht mehr als 50 % der abgegebenen Mitgliederstimmen. Sie werden durch Auszählung der Mitgliederstimmen in ihre Ämter gewählt.
- e.) Stimmrecht ab dem 14. Lebensjahr

3. Mitgliederzahl

- a.) Die Mitgliederzahl wird vorerst nicht beschränkt.

4. Eintritt in den FC Bayern Fanclub Mistelbach

- a.) Es können Personen ab dem 1. Lebensjahr in den FC Bayern Fanclub Mistelbach eintreten. Beschluss: Jahreshauptversammlung vom 17.11.2003.

5. Mitgliedsbeiträge

- a.) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für folgende Altersgruppen:
1 Jahr bis einschließlich 13 Jahre: monatlich: € 1,50 jährlich € 18,--
ab 14 Jahre: monatlich: € 3,-- jährlich € 36,--
Beschluss: Jahreshauptversammlung vom 17.11.2003.
- b.) Der monatliche Mitgliedsbeitrag ist immer am Anfang des jeweiligen Beitragsmonats zu bezahlen. Eine andere Vorauszahlungsweise, z. B. vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bleibt dem Mitglied selbst überlassen.
Ab 01.01.2017 wird das SEPA-Lastschriftverfahren eingeführt.
Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist freiwillig.
Rücklastschriften, die durch das SEPA-Lastschriftverfahren erfolgen, trägt das Mitglied. Beschluss Jahreshauptversammlung vom 14.11.2016.
- c.) Der Mitgliedsbeitrag ist beim Fanclub-Kassier bar zu bezahlen.
- d.) Mitglieder, die bis zum 31.12.1992 dem FC Bayern Fanclub Mistelbach beitreten, müssen rückwirkend zum 01.11.1992 den Mitgliedsbeitrag entrichten.
- e.) Bei einem Zahlungsrückstand von 3 Monatsbeiträgen und zweimaliger Mahnung kann das Mitglied durch Abstimmung in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung aus dem Fanclub ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss des Mitgliedes werden mehr als 50 % der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder benötigt.

6. Aufnahmebeitrag für Neumitglieder

- a.) Personen, die nach dem 01.01.1993 dem FC Bayern Fanclub Mistelbach beitreten, müssen eine Aufnahmegebühr in Höhe von DM 50,00 entrichten.
Aufnahmegebühr ab 17.11.2003: 1 Jahr bis einschl. 13 Jahre: Euro 0,00
ab 14 Jahre: Euro 15,00
Beschluss: Jahreshauptversammlung vom 17.11.2003.

7. Organisation und Bezuschussung von Fahrten und Veranstaltungen, bzw. Einkäufe für Veranstaltungen/Sonstiges für den Fanclub.

- a.) Für die Organisation von Fahrten und Veranstaltungen ist die erweiterte Vorstandschaft zuständig.
- b.) Der 1. Vorstand ist bis zu einem Wert in Höhe von 500,00 Euro berechtigt.
- c.) Die Vorstandschaft ist bis zu einem Wert in Höhe von 1.500,00 Euro berechtigt.
- d.) Zuschüsse und Einkäufe über einen Wert in Höhe von 1.500,00 Euro sind in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung zu beschließen.
Beschluss Jahreshauptversammlung vom 09.11.2009.

8. Abhebungsberechtigung bei Sparkonten

- a.) Zur Abhebung von Geldern vom Bankkonto ist nur die Vorstandschaft

berechtigt.

- b.) Die Vorstandschaft ist ohne Zustimmung der beschlussfähigen Mitgliederversammlung bis zu einem Betrag in Höhe von DM 10.000,00 abhebungsberechtigt. ab 01.01.2002 Euro 5.113,00
- c.) Ab einem Betrag von mehr als DM 10.000,00 muss die beschlussfähige Mitgliederversammlung zustimmen. Ab 01.01.2002 Euro 5.113,00
- d.) Für die Geldgeschäfte des Fanclubs ist in erster Linie der Kassier alleine zuständig.
- e.) Als Vertreter, bei Verhinderung des Kassiers, können der erste oder der zweite Vorstand die Geldgeschäfte tätigen.
- f.) Falls der Kassenbestand einen Betrag in Höhe von DM 200,00 (ab 01.01.2002) Euro 103,00 übersteigt, muss der übersteigende Betrag auf das Sparkonto bei der VR-Bank Mistelbach einbezahlt werden.

10. Gründungstag

- a.) Der Gründungstag für den FC Bayern Fanclub Mistelbach ist der 18.11.1992.

11. Austritt und Ausschluss aus dem Fanclub

- a.) Der Austritt aus dem Fanclub ist zu jeder Zeit möglich.
- b.) Der Austritt ist der Vorstandschaft des Fanclubs schriftlich mitzuteilen.
- c.) Der Mitgliedsbeitrag muss bis zum Austrittsdatum bezahlt werden. Für den Austrittsmonat muss das ausscheidende Mitglied seinen Monatsbeitrag noch entrichten.
- d.) Es besteht kein Anspruch gegenüber dem Fanclub auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen.
- e.) Der zwangsweise Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Fanclub kann nur durch eine beschlussfähige Mitgliederversammlung erfolgen. Hierbei sind mehr als 50 % der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- f.) Ist ein Mitglied 6 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Zahlungsrückstand, so muss das Mitglied durch die Vorstandschaft mündlich ermahnt werden. Sollte das Mitglied auf die mündlichen Ermahnungen hin keine Reaktion zeigen, erfolgt durch die Vorstandschaft eine schriftliche Mahnung. In der schriftlichen Mahnung wird durch die Vorstandschaft ein letzter Zahlungstermin angegeben. Sollte ein Mitglied diesen letzten Zahlungstermin verstreichen lassen, so wird das Mitglied aus dem Fanclub ausgeschlossen.
Beschluss: Mitgliederversammlung vom 17.11.2003.

12. Prüfung der Geschäftskonten

- a.) Die Prüfung der Geschäftskonten erfolgt durch 2 Revisoren bis zum 5. November eines jeden Jahres.

13. Forderungsansprüche von Mitgliedern

- a.) Forderungsansprüche von Mitgliedern aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Fanclub verjähren innerhalb eines Jahres nach Forderungsbeginn.

Forderungsbeginn ist das Rechnungsdatum.

14. Geschäftsjahr

- a.) Das Geschäftsjahr des FC Bayern Fanclub Mistelbach läuft vom 01.11.-31.10.

15. Satzungsänderung

- a.) Die Fanclub-Satzung kann nur durch eine beschlussfähige Mitgliederversammlung geändert werden!

Hierbei sind mehr als 50 % der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

16. Stimmrecht

- a.) Stimmrecht Fanclub-Mitglied: ab 14 Jahre
Beschluss Jahreshauptversammlung vom 17.11.2003.

Mistelbach, den 14.12.1992/15.11.2025

1. Vorstand -----

2. Vorstand -----

Kassier/Kassiererin -----

Anmerkung: Bei der Jahreshauptversammlung am 15.12.2025 wurde mündlich vereinbart, bzw. bestätigt, dass im Falle des Todes eines Fanclub-Mitglieds die nächsten Hinterbliebenen (Witwe, Witwer oder Kinder) eine Trauerkarte, sowie 50 Euro in bar erhalten.